



## **Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:**

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

### **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010**

### **in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:\*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Economics wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

## § 2

### Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst zwölf Semester einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>6</sup>Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. <sup>7</sup>Für Studierende im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist nach § 18 Abs. 2 entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil. <sup>8</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters (Vollzeitstudium) oder des zehnten Semesters (Teilzeitstudium) abgefasst.
- (3) Das vorgeschriebene Praktikum ist in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

- (5) <sup>1</sup>Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Auf Grund der Studienorganisation wird der Beginn zum Wintersemester empfohlen.
- (6) <sup>1</sup>Zum Grundlagen- und Kernbereich des Studiums gehören die Modulbereiche E und F. <sup>2</sup>Zur Orientierung der Studierenden ist es zwingend erforderlich, innerhalb der ersten zwei Semester (Vollzeitstudium) bzw. der ersten vier Semester (Teilzeitstudium) an mindestens einer Klausur im Rahmen der Module des Modulbereichs E teilzunehmen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (7) Es wird dringend angeraten ein Studiensemester oder das Praktikum im Ausland zu absolvieren.

### § 3

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Economics ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:
- Modulbereich „Propädeutika“ (PP)
  - Modulbereich „Mathematische und ökonometrische Grundlagen“ (MöG)
  - Modulbereich „Schlüsselqualifikationen“ (SQ)
  - Modulbereich „Grundlagen des Rechts“ (R)
  - Modulbereich „Grundlagen Volkswirtschaftslehre I“ (GVWL I)
  - Modulbereich „Grundlagen Volkswirtschaftslehre II“ (GVWL II)
  - Modulbereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre I“ (GBWL I)
  - Modulbereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre II“ (GBWL II)
  - Modulbereich „Volkswirtschaftslehre Spezialisierung I“ (SVWL I)
  - Modulbereich „Volkswirtschaftslehre Spezialisierung II“ (SVWL II)
  - Modulbereich „Individuelle Schwerpunktsetzung“ (IS)
  - Modulbereich „Praktikum“ (PK)
  - Modulbereich "Bachelorarbeit" (BA)
- (2) <sup>1</sup>Die Praxisbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. <sup>2</sup>Durch das Modul „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere wichtige grundlegende Qualifikationen für das spätere berufliche Leben vermittelt (Interaktive Einführung in das ökonomische Denken, Schreiben und Präsentieren, Fallstudienseminar oder Planspiel, ökonomische Methoden und Verfahren sowie Business Englisch I und II).

- (3) <sup>1</sup>Das vorgeschriebene Praktikum von mindestens zwei Monaten ist innerhalb der Regelstudienzeit vor Ausgabe der Bachelorarbeit abzuleisten. <sup>2</sup>Es ist in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität zu absolvieren. <sup>3</sup>Sofern das Praktikum nicht in mehrere Einheiten aufgeteilt wird, wird besonders die Nutzung der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten oder nach dem dritten Semester empfohlen. <sup>4</sup>Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich. <sup>5</sup>Nach Abschluss des Praktikums ist ein fünf- bis achtseitiger Tätigkeitsbericht zu erstellen.

#### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>5</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu ge-

ben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.<sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
  2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Economics gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im

Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen für die jeweils zugehörige Veranstaltung werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. aus den im Anhang aufgeführten Prüfungen zu den laufenden Modulen
  2. dem Praktikum und
  3. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11 Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Essays abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungs-

ausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 7 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
  - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
  - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
  - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
  - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
  - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
  - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
  - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
  - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
  - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10

Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

<sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

<sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) Schriftliche Hausarbeiten werden im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema und der Bearbeitungszeitraum werden vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb

dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>9</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>10</sup>Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (12) <sup>1</sup>Das Anfertigen von ein oder zwei Essays kann vom Prüfer im Rahmen von Lehrveranstaltungen verlangt werden. <sup>2</sup>Thema und Bearbeitungszeitraum werden vom zuständigen Prüfer festgelegt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit hierzu wird in den „workload“ der Vor- bzw. Nachbereitung integriert. <sup>4</sup>Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. <sup>5</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) Schriftliche Hausarbeiten und Essays können in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

## § 12 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters (Vollzeitstudium) bzw. des zehnten Semesters (Teilzeitstudium). <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen (Vollzeitstudium) bzw. 18 Wochen (Teilzeitstudium).

<sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen (Vollzeitstudium) bzw. sechs Wochen (Teilzeitstudium) verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

### **§ 13 Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

### **§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind

ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:  
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

## § 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten der Module der Modulbereiche PP, MöG, R, GVWL I und GBWL sowie der mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Modulnoten der Module der verbleibenden Modulbereiche (inklusive der Bachelorarbeit).<sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.

<sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten drei Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. den ersten sechs Fachsemestern (Teilzeitstudium) keine 45 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das

endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modul(teil)prüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 23**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulnoten, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## **§ 26**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Economics betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Economics. <sup>2</sup>Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
  2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/11 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prü-

fungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 05. September 2006 (AB UBT 2007/47), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/014); auf Antrag können Sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 05. September 2006 (AB UBT 2007/47), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/014), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*

\* Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen

### ÜBERSICHT I

In der Übersicht I sind die Leistungspunkte pro Modulbereich angegeben.

Modulbereiche	Leistungspunkte (LP)
<b>Propädeutika</b> (PP 1a bis PP 1b)	<b>6</b>
<b>Mathematische und ökonomische Grundlagen</b> (MöG 1 bis MöG 4)	<b>20</b>
<b>Schlüsselqualifikationen</b> (SQ 1 bis SQ 3)	<b>20</b>
<b>Grundlagen des Rechts</b> (R 1 bis R 2)	<b>10</b>
<b>Grundlagen VWL I</b> (GVWL I 1 bis GVWL I 4)	<b>20</b>
<b>Grundlagen VWL II</b> (GVWL II 1 bis GVWL II 6)	<b>20</b>
<b>Grundlagen BWL I</b> (GBWL I 1 bis GBWL I 4)	<b>15</b>
<b>Grundlagen BWL II</b> (GBWL I 1 bis GBWL I 2)	<b>10</b>
<b>Spezialisierung VWL I</b> (SVWL I 1 bis SVWL I 3)	<b>15</b>
<b>Spezialisierung VWL II</b> (SVWL II 1 bis SVWL II 2)	<b>10</b>
<b>Individuelle Schwerpunktsetzung</b> (IS 1 bis IS 2)	<b>10 (5)</b>
<b>Praktikum</b> (PK) <sup>4</sup>	<b>12 (17)</b>
<b>Bachelorarbeit</b> (BA)	<b>12</b>
<b>Summe</b>	<b>180</b>

### ÜBERSICHT II

In der nachfolgenden Übersicht II sind die zu besuchenden Module und die zugehörigen Prüfungen und die unbenoteten Leistungsnachweise aufgeführt:

Bereich	LP	Prüfung
Module		
<b>Modulbereich Propädeutika (PP)</b>		
<b>PP 1 Rechnungslegung</b>		
<b>PP 1a</b> Buchführung und Abschluss	3	Klausur
<b>PP 1b</b> Kostenrechnung	3	Klausur
<b>Summe Bereich PP</b>	<b>6</b>	
<b>Modulbereich Mathematische und ökonomische Grundlagen (MöG)</b>		
<b>MöG 1</b> Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur
<b>MöG 2</b> Statistik I	5	Klausur
<b>MöG 3</b> Statistik II	5	Klausur

<b>MöG 4</b> Empirische Wirtschaftsforschung I	5	Klausur
<b>Summe Bereich MöG</b>	<b>20</b>	
<b>Modulbereich Schlüsselqualifikationen (SQ)</b>		
<b>SQ 1</b> Einführung		
<b>SQ 1a</b> Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	4	Klausur
<b>SQ 1b</b> Planspiel/Fallstudienseminar	4	Referat und Essay oder Klausur
<b>SQ 1c</b> Fallstudienseminar in englischer Sprache <sup>1</sup>	(5)	Referat und Essay
<b>SQ 2</b> Methoden		
<b>SQ 2a</b> Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	3	Referat und Essay oder Klausur
<b>SQ 2b</b> Ökonomische Methoden und Verfahren	4	Klausur
<b>SQ 3</b> Business English <sup>1</sup>		
<b>SQ 3a</b> Business English I	2,5 (0)	Einzelleistungen und Klausur
<b>SQ 3b</b> Business English II	2,5 (0)	Einzelleistungen und Klausur
<b>Summe Bereich SQ</b>	<b>20</b>	
<b>Modulbereich Grundlagen des Rechts (R)</b>		
<b>R 1</b> Wirtschaftsrecht I (Bürgerliches Recht mit Vertragsgestaltung)	5	Klausur
<b>R 2</b> Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht mit Vertragsgestaltung)	5	Klausur
<b>Summe Bereich R</b>	<b>10</b>	
<b>Modulbereich Grundlagen VWL I (GVWL I)</b>		
<b>GVWL I 1</b> Mikroökonomik I	5	Klausur
<b>GVWL I 2</b> Makroökonomik I	5	Klausur
<b>GVWL I 3</b> Mikroökonomik II	5	Klausur
<b>GVWL I 4</b> Makroökonomik II	5	Klausur
<b>Summe Bereich GVWL I</b>	<b>20</b>	
<b>Modulbereich Grundlagen VWL II (GVWL II)<sup>2</sup></b>		
<b>GVWL II 1</b> IWB I (Handel)	5	Klausur
<b>GVWL II 2</b> Geld und Kredit I	5	Klausur
<b>GVWL II 3</b> Finanzwissenschaft I	5	Klausur
<b>GVWL II 4</b> Mikroökonomik III	5	Klausur

<b>GVWL II 5 Seminar I</b>	5	Referat und Hausarbeit
<b>GVWL II 6 Seminar II</b>	5	Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich GVWL II</b>	<b>20</b>	
<b>Modulbereich Grundlagen BWL I (GBWL I)<sup>3</sup></b>		
<b>GBWL I 1 Marketing</b>	5	Klausur
<b>GBWL I 2 Finanzwirtschaft</b>	5	Klausur
<b>GBWL I 3 Produktion &amp; Logistik</b>	5	Klausur
<b>GBWL I 4 Rechnungslegung (Bilanzen)</b>	5	Klausur
<b>Summe Bereich GBWL I</b>	<b>15</b>	
<b>Modulbereich Grundlagen BWL II (GBWL II)</b>		
<b>GBWL II 1 BWL 1</b>	5	Klausur
<b>GBWL II 2 BWL 2</b>	5	Klausur
<b>Summe Bereich GBWL II</b>	<b>10</b>	
<b>Modulbereich Spezialisierung VWL I (SVWL I)</b>		
<b>SVWL I 1 Spezialisierung 1</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SVWL I 2 Spezialisierung 2</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SVWL I 3 Spezialisierung 3</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich SVWL I</b>	<b>15</b>	
<b>Modulbereich Spezialisierung VWL II (SVWL II)</b>		
<b>SVWL II 1 Spezialisierung 4</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SVWL II 2 Spezialisierung 5</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich SVWL II</b>	<b>10</b>	
<b>Modulbereich Individueller Schwerpunkt (IS)</b>		
<b>IS 1 Individueller Schwerpunkt 1</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>IS 2 Individueller Schwerpunkt 2</b>	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich IS</b>	<b>10 (5)</b>	
<b>Modulbereich Praktikum (PK)<sup>4</sup></b>		
	12 (17)	Bericht

<b>Modulbereich Bachelorarbeit (BA)</b>	12	Schriftliche Arbeit
<b>SUMME</b>	<b>180</b>	

<sup>1</sup> Modul SQ 3 (Business English I und Business English II) kann durch ein Fallstudienseminar (5 ECTS) in englischer Sprache (Modul SQ 1c) ersetzt werden.

<sup>2</sup> Von den Modulen GVWL II 1 bis GVWL II 6 sind vier zu wählen, wobei ein Seminar (Modul GVWL II 5) verpflichtend ist.

<sup>3</sup> Von den 4 Modulen des Modulbereichs GBWL I sind drei zu wählen.

<sup>4</sup> Sofern das Praktikum als 3-monatiges Auslandspraktikum absolviert wird, wird es mit 17 Leistungspunkten abgerechnet. Entsprechend können dann im Individuellen Schwerpunkt nur 5 Leistungspunkte abgerechnet werden.

### Liste der Wahlmöglichkeiten für die Modulbereiche SVWL I, SVWL II und IS

<b>Spezialisierung „Public Management und Governance“</b>	
Sozialpolitik	VWL
Gesundheitsökonomik I	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	
Finanzwissenschaft I <sup>#</sup>	
Finanzwissenschaft II	
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	
Economics of Governance I	
Economics of Governance II	

<b>Spezialisierung „Geld und Internationale Wirtschaft“</b>	
Geld und Kredit I <sup>#</sup>	VWL
Europäische Integration	
IWB I (Handel) <sup>#</sup>	
IWB II (Monetäre Außenwirtschaft)	

IWB III (Firms in international Markets) <sup>#</sup>	
Ökonomik der Entwicklungsländer	
Internationale Organisationen/Abkommen und Entwicklung	
Grundlagen des Internationalen Managements	BWL
Kapitalmarkttheorie und Risikomanagement	

<b>Spezialisierung „Institutionen, Markt und Entwicklung“</b>	
Institutionenökonomik I	VWL
Institutionenökonomik II	
Institutionenökonomik III	
Ökonomik der Entwicklungsländer	
Wettbewerbspolitik	
Mikroökonomik III <sup>#</sup>	
Development Economics I	
Development Economics II	
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	

<b>Spezialisierung „Vertiefung Empirie und Theorie“</b>	
Mikroökonomik III <sup>#</sup>	VWL
Mikroökonomik IV	

Empirische Wirtschaftsforschung II	
IWB III (Firms in international Markets) <sup>#</sup>	
Aktuelle Fragen der empirischen Wirtschaftsforschung	
Grundlagen der Modellbildung & Simulation	P&E

<sup>#</sup> Das Modul kann in dieser Spezialisierung abgerechnet werden, sofern es nicht schon in einem anderen Modulbereich abgerechnet wurde.